

haben dürfte. – Der bis zum Bauernaufstand von 1381 gespannte Bogen mündet schließlich in die Frage nach dem Stand des Rechtsbewußtseins in dieser Aufstandsbewegung der unteren Bevölkerungsschichten, die als die gefährlichste des englischen MA überhaupt gesehen werden kann. – Obwohl der Vf. seine Thesen an Beispielen der englischen Geschichte exemplifiziert, bietet die geschliffene Argumentation besonders des 1. Kapitels durchaus auch Anregungen für Forschungen zur deutschen Geschichte. Die Anmerkungen bieten ausführliche Verweise auf die umfangreiche Literatur, allerdings fehlt leider ein entsprechendes Literaturverzeichnis, das die knappe Auswahlbibliographie nicht ersetzen kann.

Hanna Vollrath

Alexander BEGERT, Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens (Historische Studien 475) Husum 2003, Matthiesen, 699 S., Abb., ISBN 3-7868-1475-9, EUR 89. – Die Mainzer Diss. beschäftigt sich, den Neigungen des Vf. entsprechend, immerhin auf etwa 300 Seiten mit der Zeit vor 1526, zunächst mit der Rolle Böhmens bei der Entstehung des Kurfürstenkollegs und mit dem Königswahlparagraphen des Sachsenspiegels, der bekanntlich den Böhmen ausschloß, weil er nicht *dudisch* sei. Dies habe keine ethnische, sondern eine staatsrechtliche Bedeutung, denn nach der Erhebung zum (erblichen) König 1198 konnte Otakar Přemysl I. nicht mehr Lehensmann des deutschen Königs und des regnum Alemanniae, sondern nur noch des Kaisers bzw. des Imperiums sein. Die nicht zu bezweifelnden Belehnungen böhmischer Könige durch bloße römisch-deutsche Könige (z. B. Otakars II. durch Rudolf von Habsburg 1276) wie den Anspruch, an der Königswahl teilzunehmen, konnten die böhmischen Herrscher nach Meinung B.s dadurch begründen, daß es bei der Wahl immer auch um den *imperator futurus* ging. Dazu hätten sie das im 12. Jh. mehrmals erwähnte Erzschenkenamt als weiteres Argument (im Sinne der Erzämtertheorie) herangezogen. Auf dem Weg über die Funktion als Wahlentscheider bei Pattsituationen der sechs Wähler sei der böhmische König schließlich ständig in das Kurfürstenkolleg integriert worden. B.s auch früher schon diskutierte Grundthese, die er mit zwei Exkursen (über die Erhebung Vladislavs II. zum Titularkönig 1158 und über Lehensabhängigkeit von Königen) zu untermauern sucht, erscheint in der Tat als sehr erwägenswert. – Im folgenden stellt er die Versuche der böhmischen Könige, besonders Wenzels II., dar, ihre Lehenspflichten zu minimieren, um ihren hohen Rang als Könige unter den übrigen Reichsfürsten und die Sonderrolle Böhmens im Reich zu dokumentieren. Mit Recht stellt B. dabei nicht nur die Heeres- und Hoftagspflicht, sondern auch die wichtigen Rituale der politischen Kommunikation heraus: das persönliche Erscheinen bei der Wahl, die persönliche Lebensnahme, das Schenkenamt ohne Krone. Die Bemühungen scheiterten unter den Habsburgern Rudolf und Albrecht I. weitgehend. – Das als nächstes behandelte „Zeitalter der Goldenen Bulle“ (bis 1419) bietet weniger Probleme: die böhmische Kurstimme blieb unangefochten, der Böhme wird in der Goldenen Bulle privilegiert und gibt als erster der weltlichen Kurfürsten seine Stimme ab. Im Unterschied zu den Přemysliden förderte